

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien
Angelegenheiten (Kostensatzung)
(Neufassung vom 25.10.01)
(zuletzt geändert 27.05.2004)

Die Stadt Oschatz erlässt aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen ([SächsVwKG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.4.1993 (GVBl S. 301) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Aufgaben:

§ 1

Die Stadt Oschatz erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis 25.000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen worden sind.

§ 3

Die in § 25, Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16.12.1993 außer Kraft.

Oschatz, 25.10.2001

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Stand der rechtsbereinigten Fassung vom 28.05.2004, die am 03.07.04 in Kraft getreten ist.

Anlage zur Kostensatzung vom 25.10.2001

Zuletzt geändert am 27.05.2004

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €		
			Finanzverwaltung	
			030	Mahnung 5,00 – 25,00
			031	Säumniszuschläge gem. § 240 Abgabenordnung
	Allgemeines (Die Gebühren anderer Gruppen gehen diesen Gebühren vor)			
000	Anordnungen für den Einzelfall	5,00 – 240,00		
001	Beglaubigungen			
	- von Abschriften je Seite	0,51		
	- von Unterschriften	2,50		
	- mindestens	5,00		
002	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 – 50,00		
003	Einsicht in Akten und amtl. Bücher			
	- je Akten oder Buch allgem.	1,00		
	- wie oben, bei Archivzugriff	0,76		
	- mindestens	5,00		
004	Fristverlängerung			
	- wenn der Fristablauf einen neuen Antrag erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der ursprüngl. Gebühr		
	- mindestens	5,00		
	- in sonstigen Fällen	5,00 – 25,00		
005	Erteilung einer Zweitschrift			
	- bei gebührenfreier Erstschrift	wie Tarifnr. 001		
		1/10 bis 1/2 Gebühr der Erstschrift		
	- mindestens	5,00		
006	Anfertigen von Niederschriften, Aufstellungen usw.			
	- je angefangene halbe Seite	5,10		
007	Kopien von Schriftstücken			
	a) lose Blätter allgemein			
	- Format A 4 allgemein	0,30		
	- Format A 3	0,50		
	b) gebundene bzw. geheftete Vorlagen			
	- Format A 4	1,00		
	- Format A 3	1,50		
	c) in Schulen Format A 4	0,05		
008	Abgabe von Druckstücken (z.B. Satzungen, Ordnungen, Plänen, Verzeichnissen, Listen ...)			
	- je angefangene Seite	0,10		
	- mindestens	1,00		
009	Kopie Abgabebescheid	5,00		
			Öffentliche Ordnung	
			100	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 5,00 – 250,00
			101	Sondernutzungserlaubnis 15,30
			102	Kirchenaustrittserklärung 8,70
				Weitere Amtshandlungen
			610	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 24 ff BauGB 5,00 – 10,00
			620	Hausnummernvergabe 15,00
			730	Marktwesen Zuweisung, Ausnahmegewilligung oder deren Zurücknahme, Nachträgliche Auflagen 5,00 – 50,00